



Datum, 08.11.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/328/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	

Hebesatzsatzung 2023

Sachdarstellung:

Im Haushaltsplanentwurf 2023 ist keine Veränderung der Hebesätze vorgesehen. Die Vorlage wird vorsorglich der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung mit in die Sitzungsrunde reingegeben.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2023 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht anzupassen.

Gemäß §3 der Satzung in der Fassung vom 25.02.2021 gilt diese fortwährend bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.